



# Schutzverordnung

## Ergänzungsaufgabe

(Änderungen nach der ersten öffentlichen Auflage  
vom 1. Juni bis 30. Juni 2010)

- Vom Gemeinderat erlassen am 8. März 2011
- Öffentliche Auflage vom 23. März 2011 bis 21. April 2011
- In Anwendung ab .....

Der Gemeinderat Flawil erlässt gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966<sup>1</sup>, Art. 98ff. des kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972<sup>2</sup>, Art. 12ff. der kantonalen Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975<sup>3</sup>, die Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933<sup>4</sup> Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>5</sup> und auf Art. 20 Bst. k der Gemeindeordnung vom 4. Dezember 1980 die nachstehende Schutzverordnung

## II. Kulturschutz

### Strukturschutzgebiete

~~Art. 5. Die als Strukturschutzgebiete bezeichneten Ortsbilder sind als historische Mischgebiete, in denen vorwiegend traditionelle Stickerhäuser die kleingliedrige Bebauungsstruktur bestimmen, zu erhalten und zu erneuern.~~

**Die als Strukturschutzgebiete bezeichneten Ortsbilder sind in ihrer bestehenden historischen Siedlungsgliederung, in der vorwiegend traditionelle Stickerhäuser die Bebauungsstruktur bestimmen, zu erhalten und zu erneuern. Bauten und Anlagen müssen sich gut in die Siedlungsstruktur einfügen.**

~~Bei Neu- und Umbauten ist das Erdgeschoss architektonisch als Sockel, hochstehender Keller oder Hochparterre auszubilden. Es hat sich von den darüber liegenden Vollgeschossen optisch zu unterscheiden und darf voll genutzt werden.~~

**Bei Umbauten ist das Erdgeschoss architektonisch als Sockel, hochstehender Keller oder Hochparterre auszubilden. Es hat sich von den darüber liegenden Vollgeschossen optisch zu unterscheiden und darf voll ausgenutzt werden.**

~~Die zonengemässen Höchst- und Mindestmasse dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn sich der Neu- und Ersatzbau in das Orts- und Strassenbild einfügt.~~

*wird aufgehoben*

~~An- und Nebenbauten sind zulässig, wenn sie sich gut in die heutige Bebauungsstruktur einfügen und die kleinmassstäbliche Gliederung nicht beeinträchtigen.~~

*wird aufgehoben*

<sup>1</sup> SR 451; abgekürzt NHG

<sup>2</sup> sGS 731.1; abgekürzt BauG

<sup>3</sup> sGS 671.1; abgekürzt NSV

<sup>4</sup> sGS 271.51

<sup>5</sup> sGS 151.1; abgekürzt GG



## V. Vollzug

### Bewilligungspflicht

Art. 20. Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- a) alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten am Äusseren und im Inneren der Gebäude ~~innerhalb der Ortsbildschutzgebiete, Strukturschutzgebiete und an~~ **bei** Kulturobjekten;
- b) **alle baulichen, gestalterischen und farblichen Veränderungen am Äusseren der Gebäude innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und Strukturschutzgebiete;**
- c) sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den Naturschutzgebieten und in der Umgebung von Einzelobjekten;
- d) Massnahmen innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- e) Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen.

Flawil, 8. März 2011

### Gemeinderat Flawil

Werner Muchenberger  
Gemeindepräsident

Andreas Eisenring  
Ratsschreiber

Öffentliche Auflage vom 23. März 2011 bis 21. April 2011.



Die Gegenstände der Ergänzungsaufgabe werden nach Ablauf der öffentlichen Auflage in die Gesamtrevision integriert.

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:

Für das Baudepartement des Kantons St.Gallen  
Mit Ermächtigung: Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:

Dipl.Ing.ETH Ueli Strauss



Anhänge

### 1. Liste der Kulturobjekte

(Verzicht auf)

Inventar	Objekt	Ort	Vers.-Nr.
<del>73</del>	<del>«Apotheke»</del>	<del>Wilerstrasse 1</del>	<del>497</del>

--00--